Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 37

Artikel: Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes [Fortsetzung]

Autor: Tschumi / Krebs, Werner / Galeazzi, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Laufanne.

Bis zum Jahre 1876 wurde die Stadt durch Quellen versorgt, die nördlich der Stadt gelegen sind. Damals zählte die Stadt etwa 28,000 Einwohner. Seit 1876 sührte die Bahngesellschaft Lausanne Quchy Wasser aus dem Lac de Bret nach Lausanne, damals hauptsächlich sür motorische Zwecke und später benügt als industrielles Wasser, unter vollständigem Ausschluß für Haushaltungszwecke.

Im Jahre 1876 unternahm die Société des eaux de Lausanne die Ergänzung des Quellwassers von Pont de Pierre, das am Fuße der Alpen und 30 km von

der Stadt entspringt.

Die Gesantmenge wurde nach und nach ungenügend, die Stadt beschloß im Jahre 1899 den Ankauf der Wasser im Pays d'Enhaut, dessen Einleitung im Jahre 1901 beendigt wurde. Unterwegs wird das Wasser zu-erst mit einem Gesälle von 400 m zu Krastzwecken auszenüzt. Endlich beschaffte man im Jahre 1915 das Wasser in Thierrens, welche Quellen sich 23 km von Lausanne besinden; diese sind in erster Linie für die höher gelegenen Stadtteile bestimmt. Um nach und nach die Wasservrorgung zu vereinheitlichen, wurden die konzessionierten Wassersesellschaften von der Stadt zurüczgesauft, ausgenommen diesenige des industriellen Bersorgungsnehes.

Lausanne saßte eine zeitlang die Versorgung mit Seewasser ins Auge, aber die Bevölkerung gab dem Quellwasser den Borzug. Die Gesamtausgaben für die Verssorgung mit Trint- und industriellem Wasser belausen sich auf gegen 14 Mill Fr. Das erste kantonale Feuerwehrgeset entstand im Jahre 1850. Seither bestand in jeder Gemeinde eine Feuersprize samt Zugehör. Erst seit 1905 besteht ein Geset über die Subventionierung von Hydrantenanlagen. Dieses Geset verpslichtete jedoch die Gemeinden nicht zur Erstellung von Hydrantenanlagen, das geschah erst mit dem Geset vom Jahre 1916.

Seit Infraftireten des Gesetzes vom Jahre 1905, das der kantonalen Brandaffekuranzanstalt gestattete, Hydrantenanlagen zu subventionieren, ist die Zahl der Gemeinden, die Hydrantennetze schafften auf 220 gestiegen, außerdem haben 63 Gemeinden ihre Netze ergänzt.

Der Kanton Waadt umfaßt 388 Gemeinden. Diese Zahlen beweisen die großen Fortschritte, die auf diesem Gebiete gemacht wurden.

Beven : Montreur.

Das Gebiet von Beven-Montreux, umfassend die Gemeinden Corseaux, Corsier, Beven, La Tour-de-Peilz, Le Châtelard, Les Planches und Veytaux, wird seit dem Jahre 1869 mit Trinswasser aus der Quelle von Les Avants versorgt. Nach und nach mußte mehr Wasser beschafft werden. Die Quellen von Verraux, von Monts, von Corsier, von Cheset, von Grandchamp, de Chamby und von Bouveret kamen hinzu. Die Versorgung mit Seewasser aus dem Genferse wurde auch erwogen, aber man kam davon ab wegen der Nähe des Rhoneeinsusses, wegen den zahlreichen Schmutzwasserableitungen in den See und weil man das Quellwasser an die Fremdenorte liefern mußte.

Die Quellen liefern im Minimum 8,500 Minutenliter; der Maximalbedarf übersteigt nicht 10,000 Minutenliter. Die Bevölferung zählt ungefähr 39,000 Einwohner. Im Mittel steht auf den Kopf der Bevölferung im Tag 333 Liter Wasser zur Versügung, inbegriffen das für den öffentlichen Gebrauch benütte Wasser, die Behälter sassen, das Verteilungsnetz hat eine Länge von über 100 km, der größte Rohrdurchmesser beträgt 300 mm. Entsprechend der wechselnden Höhe der verschiedenen Versorgungsgebiete wechselt der Betriebsdruck sehr staat

und steigt selbst bis zu 15 Atmosphären. Der mittlere Druck ist 75 m.

Bis zum Jahre 1900 gehörte die Wafferversorgungsanlage einer Gesellschaft. Seither haben die 7 Gemeinden sich vereinigt, die Anlage zurückgekauft und das Gemeindewafferwerk Bevey-Montreux geschaffen. Die Gemeinden garantieren solidarisch die für die Wasserversorgung nötigen Anleihen, die sich gegenwärtig auf 4,100,000 Fr. belausen.

Das Wasser wird den Abonnenten teils nach Eichmaß (Fr. 55 jährlich) teils nach Zähler mit einer Grundgebühr und 15 Rp./m⁸ geliefert. (Fortsetzung folgt.)

Statuten

des

Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Gegründet im Jahre 1879.

III. Die Obliegenheiten der leitenden Verbandsorgane.

Die Jahresversammlung.

§ 14.

Das Datum der Abhaltung der ordentlichen Jahresversammlung ist den Sektionen zwei Monate vor dem Termin bekanntzugeben. Die Traktanden sind ihnen zuhanden der Delegierten mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung züzustellen. Wichtige Anträge sind, wenn immer möglich, durch schriftliche Berichte oder Referate zu erläutern.

Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, muffen der Direktion mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung

eingereicht werden.

Der Zentralpräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Jahresversammlung; das Protokoll sührt ein Berbandssekretär.

Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, mit Ausnahme der Abstimmungen über die Vornahme der Statutenänderung (§ 26) und der Auflösung des Verbandes (§ 28).

Un der ordentlichen Jahresversammlung kommen

üblicherweise zur Behandlung:

a) Beschlußfassung betreffend Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung, sowie Entgegennahme von Wünschen zum Arbeitsprogramm.

b) Bestimmung des Ortes, an dem die folgende arbentliche Jahresversammlung abgehalten werden

jou.

c) Alfällige Wahlen: des Verbandspräsidenten, des Zentralvorstandes (§ 10, Al. 2), der Rechnungsrevisoren (§ 12).

d) Berichte oder Reserate über aktuelle Zeitfragen und prinzipielle Entscheidung und Stellungnahme zu diesen Fragen.

e) Endgültige Beschlußfassung über allfällige Gesetzententwürfe auf gewerblichem Gebiet.

f) Anträge der Sektionen und der Delegierten.

g) Ernennung bon Chrenmitgliedern.

Die Delegiertenversammlung.

§ 15.

Sie tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte ets fordern, mindestens aber einmal im Jahr, oder wenn ein Zehntel der Delegierten eine Einberufung anbegehrt. Geleitet wird sie dom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter; das Protokoll führt ein Verbandssekretär.

Der Delegiertenversammlung kommen insbesondere

3U:

a) Die Besprechung und Begutachtung gewerblicher Interessen= und Tagesfragen, die materielle Behandlung allfälliger gewerblicher Gesetzesentwürfe, die Genehmigung von Reglementen und Arbeitsprogrammen 2c.

b) Die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Konflikten.

e) Die Behandlung von Fragen, die ihr vom Zentralporftande überwiesen merben.

Die Berufsgruppen verwandter Berufsverbande.

§ 16.

Sie haben die Aufgaben ihrer engeren Berufszweige in Fühlung mit den ihnen angeschlossenen Berufsverbänden zu bearbeiten. Ueber die Behandlung der Arbeiten, die ihnen vom Zentralvorstande oder von der Direktion überwiesen werden, haben sie der auftraggebenden Stelle Bericht zu erstatten.

Sie können dem Verbande auch von sich aus An-

trage und Berichte direkt einreichen.

Ueber ihre Tätigkeit haben sie dem Verbande alljährlich Bericht zu erstatten.

Der Zentralvorftand.

§ 17.

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Anordnung der Direttion fo oft, als es die ihm zukommenden Geschäfte erfordern, mindeftens aber viermal im Jahr, oder wenn ein Fünftel seiner Mitglieder eine Einberufung anbegehrt.

Bur Beschlußfaffung ift die Unwesenheit von 13 Mit-

gliedern erforderlich.

Dem Bentralvorstande kommen insbesondere zu:

a) Bahl von sechs Mitgliedern der Direktion § 11). Die Wahl der Sefretare, des Redaktors des Verbandsorgans und der Angestellten des Sefretariates, sowie der in § 13 vorgesehenen Spezialkommissionen auf den Borschlag der Direktion.

c) Die Genehmigung der Angestelltenverträge mit den ständigen Beamten und Angestellten des Ber-

bandes.

Die Bestimmung ihrer Gehälter (intl. Ruhegehälter), Honorare und Kompetenzen.

Die Festsetzung der Sitzungsgelder und Reise-entschädigungen der Verbandsorgane.

Wahl bezw. Vorschlag von Abordnungen in eid=

genöffische Kommiffionen.

Die Behandlung aller Verbandsgeschäfte, die nicht in die Rompetenz der Direktion fallen, mit Ginschluß des Bildungswesens, des Rechnungswesens

und der Festsetzung der Arbeitsprogramme. In dringenden Fällen kann der Zentralborstand auch Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor die Delegierten= oder Jahresversammlung gehörten, von sich aus im Namen des Verbandes erledigen, unter Vorbehalt nachheriger Berichterstattung an das kompetente Verbandsorgan.

Die Direttion.

§ 18.

Sie ist mit dem Sekretariate und der Redaktion die Bentralstelle, das eigentliche vollziehende Organ des Gesamten Verbandes. Demgemäß fällt ihr insbesondere die selbständige Erledigung der administrativen und laufenden Berbands- und Raffageschäfte, die Borbereitung der Vorlagen an die übergeordneten Instanzen, sowie die Vollziehung der Beschlüsse der obern Organe zu.

Neben der Erledigung der üblichen Verbandsgeschäfte hat sie auch die Bflicht eigener Initiative zur Erreichung

des Berbandszweckes.

Der Direktion unterstehen die Sekretäre, die Redaktion des Verbandsorgans und die Angestellten des Sekretariates. Die Sekretäre und der Redaktor haben in den Sitzungen das Recht der Mitberatung und Antragsstellung. Ihre Obliegenheiten werden in einem besondern Reglement umschrieben, das der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegt.

Die Direktion verteilt in einem besondern Geschäfts= reglement, welches vom Zentralvorstand zu genehmigen ift, die Arbeitsgebiete unter ihre Mitglieder, wobei auf die Stellung und Erfahrung der einzelnen Mitglieder angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Sowohl der Präsident wie einzelne Mitglieder der Direktion konnen für ihre Arbeitsleiftung angemeffen honoriert werden. Ueber die Höhe derartiger Entschädigungen entscheidet nach Antrag der Direktion der Zentralvorstand.

In dringenden Fällen kann die Direktion auch Ungelegenheiten, die ihrer Natur nach vor den Zentral= porftand gehörten, bon fich aus im Namen des Berbandes erledigen, unter Borbehalt nachheriger Berichterstattung an den Zentralvorftand.

In den Sitzungen der Direktion führt der Bentralpräsident den Vorsit und einer der Sekretäre, im Ber-

hinderungsfalle der Redaktor, das Protokoll.

IV. Sachverständige.

Die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand und die Direktion find berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu konsultieren oder zu den Sitzungen beizuziehen.

V. Publikationsorgan.

§ 20.

Die "Schweizerische Gewerbezeitung" ist das Organ des Verbandes. Sie dient als offizielles Publikations= organ. Ihre Stellung zu den Settionen und Ginsendern, sowie die Pflichten und Kompetenzen der Redaktion werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, welches durch den Zentralvorstand zu genehmigen ist.

VI. Finanzielles. Ginnahmequellen.

§ 21.

Die Finanzmittel fließen dem Verbande zu aus:

1. Beiträgen des Bundes.

Beiträgen ber Sektionen.

Beiträgen von Ginzelmitgliebern.

Subventionen und Geschenken von Behörden, Vereinen und Privaten.

5. Zinsen.

Beitragspflicht.

Als Jahresbeitrag haben zu bezahlen:

a) Die kantonalen Gewerbeverbande (§ 2, Biff. 1) und die örtlichen und regionalen handwerker- und Gewerbevereine (§ 2, Ziff. 2) pro Kopf ihrer ge- / samten Mitgliederzahl 200 Mitgliedern Fr. —80 pro Mitglied m 300 " —60 " " 500 " " —50 " " von den erften " folgenden 300

übrigen -.30 b) Die Berufsverbande (§ 2, Biff. 3), unter Berücksfichtigung ihrer Größe und Bedeutung, nach besonderer Vereinbarung mit dem Zentralvorstande,

im Minimum Fr. 100.— pro Berband. c) Anderweitige Vereine oder Verbände (§ 2, Ziff. 4)

im Minimum Fr. 50.— pro Berband. d) Anstalten (§ 2, Biff. 5) Fr. 30.—.

e) Einzelmitglieder (§ 2, Ziff. 7) Fr. 10.—.

Die Chrenmitglieder des Schweiz. Gewerbeverbandes

bezahlen feine Beiträge.

Die Jahresversammlung ist berechtigt, diese Beiträge zu erhöhen oder zu ermäßigen, falls bezügliche Anträge gemäß § 14, Alinea 1, rechtzektig eingereicht und den Sektionen bekanntgegeben worden sind.

Die Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bezw. nach dem Eintritt zahlbar. Sektionen, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kaslenderjahr die Hälfte des ihnen zusallenden Jahres-

beitrages

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Gewerbeverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen. Die persbuliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Reiseentschädigungen und Sigungsgelder.

§ 23.

Den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Sekretären, dem Redaktor, den Mitgliedern der Kommissionen, sowie den Rechnungsrevisoren oder Abgeordneten wird für ihre Anwesenheit an einer Sitzung aus der Zentralfasse ein Taggeld nebst Reiseentschädigung entrichtet, deren Höhe vom Zentralvorstande festgestellt wird.

Die Delegierten in der Delegierten= und in der Jahresbersammlung werden von ihren Sektionen für

ihre Bemühungen und Auslagen entschädigt.

VII. Verschiedene Bestimmungen. Ginladung der Bundesbehörden.

§ 24.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann zu den Jahres= und Delegiertenversammlungen, sowie den Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden. Seine Vertreter haben beratende Stimme.

Befondere Pflichten der Settionen.

§ 25.

Jede Sektion ist verpflichtet, diejenigen Fragen, die ihr von der Direktion oder durch deren Vermittlung unterbreitet werden, innerhalb der anberaumten Frist zu begutachten oder zu beantworten. Kann eine Beantwortung nicht sachgemäß oder nicht innerhalb der Frist erfolgen, so ist der Direktion hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Des weitern hat jede Sektion die Pflicht, der Direktion alljährlich einen summarischen Vericht über ihre Tätigkeit einzusenden.

Statutenänderung.

§ 26.

Anträge betreffend Statutenanderung muffen den Sektionen sechs Wochen bor der Jahresversammlung

zugeftellt werden.

Bezügliche Beschlüsse können nur an einer Jahresversammlung gesaßt werden und sind nur gültig, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gesaßt worden sind.

Austritt und Ausschluß.

§ 27.

Zum Austritt aus dem Schweizerischen Gewerbeverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Direktion. Die austretenden Sektionen oder Mitglieder haften für die rückständigen oder laufenden Jahresbei-

träge. Sektionen oder Einzelmitglieder, welche eine Tätigkeit erkennen lassen, die mit dem Zweck und den Tendenzen des Verbandes im Widerspruch steht, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene dieser Art haben das Rekursrecht an die Jahresversammlung. Ausgeschlössen werden ferner Sektionen oder Einzelmitglieder, die trop wiederholter Mahnungen die schulbigen Beiträge nicht bezahlen. Der Ausschluß hebt die Haftbarkeit für die schuldigen Beiträge nicht auf.

Auflösung des Berbandes.

§ 28.

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Jahresversammlung beschlossen werden. Bezügliche Anträge sind den Sektionen, eingehend begründet, zu unterbreiten.

Der Schlußsatz des Art. 26 findet auch hier An-

wendung.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Bestigtum mit bezüglichem Inventar gemäß Art. 57 Z. G. B. dem schweizerischen Bundesrate zu übergeben, mit der Bestimmung, daß das Gesamte nehst Zinserträgnissen des allfälligen Barbestandes nur einem dem gleichen Zwecke dienenden schweizerischen Verbande ausgehändigt werde.

Diese Statuten wurden erstmals im Jahre 1880 erstellt, 1885, 1894, 1911 und 1917 revidiert und in der vorliegenden Fassung angenommen von der Jahresbersammlung vom 7. Juli 1923 in Freiburg.

Sie treten am 1. Januar 1924 in Rraft.

Für den Schweizer. Gewerbeverband,

Der Brafibent:

Dr. Tschumi.

Die Setretäre:

Werner Arebs, H. Galeazzi, Fürsprech.

Uolkswirtschaft.

Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mitget.) Die für den Winter in Aussicht stehende Berschäftung der Arbeitslosigkeit dürfte ihre ungünstigen Wirkungen auch auf die Unterbringung der im Frühjahr 1924 zur Schulentlassung gelangenden Jugend ausüben. Das Jugend am t des Kantons Zürich hat daher zusammen mit seinen Bezirks- und Gemeindeberatern erneut Vorkehrungen getrossen, um die Einssührung der Schulentlassenen ins Erwerdsleben im Frühjahr nach Möglichkeit sicherzustellen. Die Beschaffung einer genügenden Zahl von Lehr: und Arbeitsstellen mird durch engen Kontakt mit den Berufsverbänden und beren Fachzeitungen zu erreichen gesucht. Die Unterbringung in Dienststellen auf dem Lande und namentlich auch in der welschen Schweiz ist durch Berbindung mit dem kantonalen Bauernsekretariat bezw. der landeskirchlichen Stellenvermittlung vorbereitet worden. An Elternaben

Sperrholzplatten

Okumé, Pappel, 4 bis 30 mm Normaldimensionen bis 300×150 cm.

Spezialität:

Abgesperrte Füllungen für gebeizte Tannentäfer Abgesperrte Tischplatten, Eiche und Nussbaum fourniert

Fournier- und Sägewerke G. LANZ, ROHRBACH (Bern) - Tel. Mr. 6